

Mitgliederdaten schützen

Selbst in kleinen Vereinen ist es heute selbstverständlich, die Mitgliederverwaltung per EDV zu erledigen. Dabei werden unzählige Daten der Mitglieder verarbeitet. Gerade Vereinen vertrauen die Mitglieder in einem Maße personen-bezogene Daten an wie sonst allenfalls ihrem Arbeitgeber. Deshalb sollte Datenschutz in den Vereinen „groß geschrieben“ werden. Tatsächlich kommt es in den Vereinen aber immer wieder zu gravierenden Verstößen gegen den Datenschutz.

Was viele Vereinsvorstände völlig übersehen: Auch wenn sie keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, so greifen trotzdem die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und die Regelungen in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen. Deshalb müssen Sie in der nächsten Zeit verstärkt mit Kontrollen der Aufsichtsbehörden rechnen. Generell gilt: Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung, greifen die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt, wenn noch die herkömmlichen Mitgliederkarteien im Einsatz sind. **Nutzen ist jede Verwendung solcher Daten** und damit **auch die Veröffentlichung der Mitgliederdaten im Internet**. Die Einwilligung eines Mitglieds in die Nutzung seiner personenbezogenen Daten ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht und der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber informiert worden ist, welche Daten für welche Zwecke vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden sollen. **Die Einwilligung bedarf regelmäßig der Schriftform**. Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum. Dazu zählen ferner auch sämtliche Informationen, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person aussagen. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben: Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dürfen Sie auch grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder an andere Medien übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Allerdings kann eine Datenermittlung im Einzelfall dennoch in Betracht kommen; dann nämlich, wenn es z. B. um besondere Leistungen / Auszeichnungen geht.

Die wichtigsten Begriffe rund um den Datenschutz im Verein und was sie praktisch bedeuten

Gesetzesbestimmung: § 3 BDSG

Aufgabe des Datenschutzes ist es, den rechtssicheren Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten und dem Missbrauch dieser Daten zu begegnen. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer datenrechtlicher Bestimmungen umfassen den Schutz aller drei Phasen des Umgangs mit personenbezogenen Daten, nämlich **die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung** dieser Daten. **Die Verarbeitung** der Daten ist umfassend zu verstehen und erstreckt sich auf das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der personenbezogenen Daten. Es handelt sich um Einzelangaben über persönliche Verhältnisse. Das sind mit einer bestimmten Person verbundene Merkmale (**z. B. Geschlecht, Alter, Größe**) und/oder sachliche Verhältnisse. Das sind Merkmale, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können (**z. B. Ausbildung, Beruf, Vermögen**).

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Betroffene:

So nennt das Datenschutzgesetz die Personen, deren Daten verarbeitet werden und deren Persönlichkeitsrechte geschützt werden sollen (z. B. die Daten der Mitglieder, die ein Mitarbeiter des Vereins in die Mitgliederdatei im PC eingibt und speichert oder auf ein Mitgliederkarteiblatt einträgt und ablegt)

Daten erheben:

Das ist sozusagen die erste Phase der Datenverarbeitung. Hier werden die Daten, die später verarbeitet werden sollen, beschafft. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Daten mündlich (z. B. durch Befragen der Mitglieder) oder schriftlich (z. B. Ausfüllen eines Aufnahmebogens durch ein neues Mitglied) erhoben werden

Daten speichern:

Damit ist das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung und Nutzung gemeint. Das klassische Beispiel: Sie speichern die Daten des neuen Mitglieds auf Ihrem Vereins-PC ab, um sich den Schriftverkehr mit ihm zu erleichtern. Achtung: Auch die Daten auf Sicherungskopien sind gespeicherte Daten, da sie gerade für den Fall vorgehalten werden, dass die eigentlichen Daten nicht mehr verfügbar sind.

Daten verändern:

Hier geht es um die inhaltliche Umgestaltung gespeicherter personenbezogener Daten. Ein typischer Fall: Sie aktualisieren die Adresse eines Mitglieds. Daten werden aber auch dann verändert, wenn Sie Beispielsweise Daten aus verschiedenen Dateien in einer neuen zusammenfügen oder Daten aus einer Datei in eine andere aufnehmen: Die Mitglieder, die an einem bestimmten Kurs teilnehmen, werden noch mal in einer gesonderten Datei zusammengefasst oder Sie fassen die säumigen Mitglieder in der neu angelegten Datei „Beitragsrückstände“ zusammen.

Daten übermitteln

Das ist die Weitergabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (z. B. zu mailen der Daten ausgewählter Mitglieder an einen Übungsleiter). Gleiches gilt, wenn der Dritte Daten einsieht oder abrufen, die zur Einsicht bzw. zum Abrufen bereitgehalten werden (z. B. auf der Homepage Ihres Vereins im geschützten Bereich gegen Nennung eines Passworts).

Daten sperren:

Gemeint ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken. Wie diese Kennzeichnung (so genannter Sperrvermerk) erfolgt, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ist nur eine einzelne Datei betroffen, kann der Sperrvermerk beim Datensatz oder Datum angelegt werden. Sind alle Dateien auf einer CD-ROM betroffen, bieten sich ein entsprechender Aufkleber und die Lagerung in einem Schrank an.

Daten löschen:

Darunter versteht man jegliche Form des Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten. Egal, ob Sie Daten physisch vernichten oder überschreiben: Es muss sichergestellt sein, dass der gelöschte Text unlesbar geworden ist

Daten nutzen:

Gemeint ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um eine Verarbeitung handelt. Beispiel: Sie geben die Daten bestimmter Übungsleiter an den Landesverband weiter. Dieser wiederum stellt sie unverändert einem Dritten zur Verfügung, der im Auftrag des Landesverbandes ein Seminar für Übungsleiter veranstaltet.

Anonymisieren

Personenbezogene Daten werden so verändert, dass sie nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Pseudoanonymisieren

Hier werden der Name und sonstige Identifikationsmerkmale einer Person durch Zeichen ersetzt, um auf diese Art und Weise zu verhindern bzw. wesentlich zu erschweren, dass die Betroffenen identifiziert werden können.

Verantwortliche Stelle

Dabei handelt es sich um diejenige Stelle, die für eine ordnungsgemäße, rechtssichere Datenverarbeitung verantwortlich ist. Das ist der **Vereinsvorstand**.

Empfänger

Das sind diejenigen Personen und Stellen, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden. Dazu zählen auch alle Organisationseinheiten in Ihrem Verein, wie z.B. die Abteilungen, der erweiterte Vorstand, die Beisitzer, die Fachberatung, die Koppelobleute.

Dritte

Das ist jede Person oder Stelle außerhalb Ihres Vereins, die Daten empfängt (z. B. Landesverband, Bundesverband, Presse).

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger, die an den Betroffenen ausgegeben werden, auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

Wahrung des Datengeheimnisses:

Arbeiten Sie mit einer Verpflichtungserklärung

Unabhängig davon, ob es sich um fest angestellte Mitarbeiter oder ehrenamtliche Helfer handelt. Sobald sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für Ihren Verein an der Datenverarbeitung beteiligt sind, führt an der Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses kein Weg vorbei. Diese Erklärung ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Ein Aushang beispielsweise am Schwarzen Brett oder ein Hinweis in der Mitgliederzeitung reichen gleichwohl nicht. **Denn das Gesetz schreibt eine „persönliche“ Verpflichtung vor.** Und: Allein schon aus Beweisgründen empfiehlt es sich dringend, die Mitarbeiter und

Helfer im datenschutzrelevanten Bereich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung müssen Sie als Vereinsvorsitzender nicht selbst vornehmen. Das kann zum Beispiel auch der Vorstandskollege tun, der vorstandsintern für den Datenschutz im Verein zuständig ist. Sie müssen insoweit lediglich „darauf hinwirken“, dass die Verpflichtung auf das Datengeheimnis auch tatsächlich erfolgt, haben insofern also eine Kontrollfunktion

Muster für eine Verpflichtungserklärung

Bei persönlichen Daten: Lassen Sie sich eine Veröffentlichung schriftlich genehmigen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen am Schwarzen Brett auszuhängen oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Das ist selbst dann zulässig, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen bestehen. Voraussetzung ist allerdings, dass es dabei um Informationen geht, die in einem engen Zusammenhang mit dem Verein stehen. Das ist zum Beispiel bei der Bekanntgabe von Ansprechpartner (Koppelobleuten, Fachberatung, Vorstand) oder Gartenwettbewerbs-Siegern der Fall. Rechtlich problematisch sind dagegen Angaben über runde Geburtstage, Eheschließungen, die Geburt von Kindern und den Abschluss von Schul- oder Berufsausbildungen. Die Daten von Funktionsträgern sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, die Einwilligung der Funktionsträger vor Verwendung der Daten im Internet einzuholen.

Achtung:

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass von einer Kontaktaufnahme per Telefon/Fax auch die Haushaltsangehörigen der Funktionsträger betroffen sind bzw. sein können.

Muster für eine Einwilligungserklärung

Die sonst angewandte Satz: „es ist alles erlaubt, was nicht grundsätzlich verboten ist“, gilt beim Datenschutz nicht. Sondern der Umkehrwert:

Grundsätzlich ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!

Gesetzesbestimmungen: §§ 4, 4a BDSG

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt als allgemeiner Grundsatz ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten sind verboten, es sei denn, sie sind durch das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet oder der Betroffene hat dazu seine Einwilligung erklärt. Wenn eine Rechtsvorschrift den Umgang mit personenbezogenen Daten ausdrücklich erlaubt oder sogar anordnet, kommt es auf die Einwilligung des Betroffenen nicht an.

Soll eine Einwilligung Grundlage für eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sein, ist zu beachten: Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Betroffene ist vorher über die Tragweite seiner Einwilligung aufzuklären (z.B. über den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung); soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen ist er auch darüber zu informieren, was geschieht, wenn er nicht einwilligt (z.B. dass Ansprüche verloren gehen können). Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen; d.h. sie muss frei von Zwang sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene in einer besonderen Situation (z.B. Arbeitsverhältnis) befindet, oder ob auf Grund einer faktischen Situation (beispielsweise Monopolstellung desjenigen, der die Einwilligung einholen will) ein Zwang besteht.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese **Personen sind**, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, **bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten**. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden

§ 7 Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 19 Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

§ 31 Besondere Zweckbindung

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, usw. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Quelle: redmark „Der Verein“